

der Philosophischen Fakultät I als Voraussetzung. Der Besuch der Proseminare in der Alten Geschichte setzt Lateinkenntnisse der Stufe 2 voraus. Ab dem vierten Semester werden für die Fächer Alte Geschichte und Klassische Archäologie Lateinkenntnisse im Umfang der Stufe 3 des Stufenmodells der Philosophischen Fakultät I verlangt (dies betrifft die Module „Fachwissen-Modul Alte Geschichte I“, „Fachwissen-Modul Alte Geschichte II“, „Städte und Heiligtümer in der griech. und röm. Welt“, „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“), für das Fach Klassische Philologie gilt entsprechend das Latinum für die Module „Literatur II“, „Literatur III“ und „Literatur V“.

- Im Modul „Literatur II“ der Klassischen Philologie ist für das Seminar „Griechische Literatur“ der Nachweis des Graecums erforderlich.
 - b) Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte I wird der erfolgreiche Abschluss der Einführungsmodule Alte Geschichte I + II vorausgesetzt.
 - c) Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte II wird der erfolgreiche Abschluss des Fachwissen-Modul Alte Geschichte I vorausgesetzt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann auch im altertumswissenschaftlichen Rahmen interdisziplinär angelegt sein.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Evangelische Theologie sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

– Katholische Theologie

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfasst die Semester eins bis drei und endet mit dem dritten Semester. Dem Grundstudium sind die folgenden Module zugeordnet:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
- Bibelkunde
- Einführung in das Alte Testament
- Einführung in das Neue Testament
- Einführung in die Kirchengeschichte
- Einführung in die Systematische Theologie
- Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik

2. Das Hauptstudium umfasst die Semester vier bis sechs und endet mit dem sechsten Semester. Dem Hauptstudium sind die folgenden Module zugeordnet:

- Vertiefungsmodul Neues Testament
- Fundamentaltheologie und Dogmatik
- Grundkurs Religionswissenschaft/Lernkulturen nichtchristlicher Religionen
- Praxismodul
- Schwerpunktmodul „Historisch orientierte Theologie“
- Schwerpunktmodul „Gegenwartsorientierte Theologie“ und die Bachelor-Arbeit.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS (Sprachvoraussetzungen als Zulassungsvoraussetzungen zu Modulelementen vgl. § 7 Studienordnung).

- Lateinkenntnisse der Stufe 3 oder Hebräischkenntnisse der Stufe 2. Diese Latein- oder Hebräischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“ und im „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

b) Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen folgender Module:

- Im Modul „Vertiefungsmodul Neues Testament“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“.

- Im Modul „Fundamentaltheologie und Dogmatik“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“.
- Im Modul „Schwerpunktmodul „historisch orientierte Theologie““:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“
- Im Modul „Schwerpunktmodul „gegenwartsorientierte Theologie““:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“
 - Nachweis über die Teilnahme am religionspädagogischen Proseminar aus dem Modul „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“

(2) Sind diese Voraussetzungen zu Teilprüfungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb eines Semesters nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 31 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Hauptfach „Evangelische Theologie“ des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.
- (2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 1. Das Grundstudium umfasst die Semester eins bis drei und endet mit dem dritten Semester. Dem Grundstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
 - Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
 - Bibelkunde

- Einführung in das Alte Testament
 - Einführung in das Neue Testament
 - Einführung in die Kirchengeschichte
 - Einführung in die Systematische Theologie
 - Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik
2. Das Hauptstudium umfasst die Semester vier bis sechs und endet mit dem sechsten Semester. Dem Hauptstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
 - Vertiefungsmodul Neues Testament
 - Fundamentaltheologie und Dogmatik
 - Grundkurs Religionswissenschaft/Lernkulturen nichtchristlicher Religionen
 - Schwerpunktmodul „Historisch orientierte Theologie“
 - Schwerpunktmodul „Gegenwartsorientierte Theologie“

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Griechischkenntnisse der Stufe 4 (interne Prüfung)
oder
- a) Griechischkenntnisse der Stufe 2 und
- b) Latein- oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1.

Griechischkenntnisse der Stufe 2 sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung im Modul „Einführung in das Neue Testament“ (Proseminararbeit).

Wenn keine Griechischkenntnisse der Stufe 4 vorliegen, sind die Latein- oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1 Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“ und im „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

b) Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu folgenden Teilprüfungen:

- Im Modul „Vertiefungsmodul Neues Testament“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“.
- Im Modul „Fundamentaltheologie und Dogmatik“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“.
- Im Modul „Schwerpunktmodul historisch orientierte Theologie“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“

- Im Modul „Schwerpunktmodul gegenwartsorientierte Theologie“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“
 - Nachweis über die Teilnahme am religionspädagogischen Proseminar aus dem Modul „Einführung in die Religionspädagogik und –didaktik“

(2) Sind diese Voraussetzungen zu Teilprüfungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb folgender Fristen nachgeholt werden:

- im Modul „Neues Testament“ bis zur Vergabe des Proseminararbeitsthemas
- in den übrigen Modulen innerhalb eines Semesters.

**§ 32
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber